

Besteuerung der Überstunden für deutsche Grenzgänger: OGBL fordert Rücknahme der Kooperationsvereinbarung

Ab dem 01.01.2024 treten rückwirkend neue Regelungen zur Besteuerung von Lohnzuschlägen und Überstunden in Luxemburg und Deutschland in Kraft. Gemäß aktuellen Informationen werden Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit als in Luxemburg effektiv besteuert angesehen. Das bedeutet, dass diese Vergütungen sowie die entsprechenden Zuschläge in Luxemburg besteuert werden, sofern die Arbeit dort geleistet wurde. Dies entspricht der bisherigen Besteuerungspraxis.

Die neue Kooperationsvereinbarung legt auch fest, dass Löhne, Gehälter und Zuschläge für geleistete Überstunden als tatsächlich nicht effektiv besteuert gelten.

Das bedeutet, dass deutsche Grenzgänger diese Lohnbestandteile, rückwirkend zum 01.01.24, in Deutschland versteuern müssen. Selbst wenn nur eine Überstunde im gesamten Steuerjahr geleistet wurde, muss in Deutschland eine Steuererklärung abgegeben werden!

Die neue Besteuerungspraxis führt zu einer weiteren Benachteiligung der deutschen Grenzgänger, vor allem vor dem Hintergrund, dass die betreffenden Lohnbestandteile in Deutschland ebenfalls steuerfrei sind.

Der OGBL wehrt sich gegen jegliche zusätzliche finanzielle Belastung der Arbeiter und Grenzgänger durch diese neuen Besteuerungsregelungen. Der OGBL fordert die Regierungen von Luxemburg und Deutschland dazu auf, die Kooperationsvereinbarung umgehend zurückzunehmen.

Hierzu werden wir unmittelbar Unterredungen mit den zuständigen Finanzministerien in Deutschland und Luxemburg anfragen.

Überstunden müssen steuerfrei bleiben, auf beiden Seiten der Grenze!